

Allgemeine Lieferungsbedingungen (Stand 06/2002)

1. Zwingendes Recht geht den nachfolgenden Vereinbarungen vor, sie gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.

2. Angebote und Aufträge:

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn von der Firma selbst schriftliche Bestätigung oder Rechnung in angemessener Frist erteilt ist.

Nach Annahme eingehende ungünstige Auskünfte berechtigen die Verkäufer zum Rücktritt. Nach der Lieferung eintretende Zahlungsstockungen heben laufende Zahlungsfristen auf.

3. Transportfässer/-behälter:

Bei Käufen ausschließlich Fass/Behälter erfolgt die Lieferung in Transportgebinden, die sofort oder aber spätestens innerhalb der Rücklieferungsfrist sauber gespült zurückzusenden sind – Fracht der Mehrwegfässer/-behälter zu unseren Lasten.

Die Rücklieferungsfrist beträgt 30 Tage ab Verladetermin in Bremen.

Die Rückgabemöglichkeit der leeren Fässer/Behälter ist uns schriftlich oder telefonisch zu melden.

Die leeren Fässer/Behälter werden durch unseren Vertragsspediteur abgeholt.

Bei Beschädigung der Fässer/Behälter gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Käufers. Wenn das Leergut nicht innerhalb der Rücklieferungsfrist zurückgegeben wird, ist von dem Käufer außerdem eine Nutzungsentschädigung von € 0,50 + MwSt. pro Fass und Tag / € 0,50 + MwSt. pro Behälter und Tag für die Zeit vom Ende der Rücklieferungsfrist bis zur Rückgabe zu zahlen.

Der Verkäufer ist ferner berechtigt, anstelle des Leergutes die Zahlung des Betrages einschließlich MwSt. zu verlangen den uns die Fassfabrik, die uns die Transportfässer zur Verfügung stellt, berechnet. In diesem Fall ist die Nutzungsentschädigung für die Zeit bis zur Zahlung der Entschädigung für das Leergut zu bezahlen.

Der Käufer ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Rückgabe beweispflichtig. Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes geht bis zum Eintreffen in Bremen zu Lasten des Käufers

4. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren solange vor, als sie sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz unserer Abnehmer befinden.

Der Eigentumsvorbehalt dient zur Besicherung aller Ansprüche, die sich aus der Geschäftsverbindung unserer Abnehmer mit unserer Firma ergeben haben und in Zukunft ergeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob für uns ununterbrochen ein Guthaben besteht oder nicht.

Wenn unser Eigentumsrecht durch die Veräußerung der Ware untergeht, so gehen die Ansprüche unserer Abnehmer, die für sie aus der Veräußerung der von uns bezogenen Waren erwachsen – gegenwärtige und zukünftige – mit der Entstehung des Anspruches auf uns über und gelten als im Voraus an uns abgetreten. Die Ansprüche treten an die Stelle des Wareneigentumsvorbehalts und dienen unter denselben Bedingungen wie dieser zur Besicherung aller unserer Ansprüche gegenwärtiger und zukünftiger – gegen unsere Abnehmer bis zur endgültigen Abwicklung jeder Geschäftsverbindung mit uns. Sie sollen auch als Kreditunterlage für künftige Lieferungen dienen.

Übersteigt die Besicherung unsere Ansprüche um mehr als 20 %, kann der Schuldner Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherungen verlangen. Die abgetretenen Forderungen gelten als unsere Forderungen aus einem Kommissionsgeschäft (§ 392 HGB).

Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß, wenn die Ware be- oder verarbeitet und/oder vermischt oder sonst wie verändert worden ist. Der Aussonderungs- und Abtretungsanspruch der Verkäufer erstreckt sich als dann anteilmäßig auf das durch die Bearbeitung oder Vermischung entstandene neue Produkt, das für uns ohne unsere Kosten und Risiko hergestellt wird. Wird unsere Ware mit eigener Ware des Käufers vermischt, so gilt das ganze Produkt als auf uns zu Eigentum übertragen, Der Käufer nimmt die Ware als Lagerhalter für uns in Aufbewahrung.

Wir sind bevollmächtigt, den Übergang aller an uns abgetretenen Rechte den Drittschuldnern anzuzeigen und jede geeignete Auskunft, insbesondere Doppel der Fakturen von dem Schuldner zu verlangen.

5. Verzug des Käufers:

Nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages werden an Verzugszinsen die von uns zu zahlenden Bankzinsen weiterberechnet, mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Wenn ein Akzept zu Protest geht oder die Akzente des Käufers nicht mehr als diskontfähig gelten, so wird die ganze rückständige Schuld sofort fällig.

6. Mängelrügen und Zahlung:

Die gelieferte Ware ist gem. § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Ist eine Mängelrüge berechtigt, kann der Kunde Nachlieferung verlangen. Erfolgt diese nicht oder nicht in angemessener Frist, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Verträge zurückzutreten, Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Bei Selbstabholung können wir ab Übernahme durch den Käufer nicht mehr garantieren.

Unsere Lieferungen erfolgen stets schnellstmöglich. Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verspätung beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

Zahlungen dürfen nur an uns geleistet werden. Die Entscheidung, ob Wechsel zahlbar hereingenommen werden, bleibt für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Bei Überschreitung der vereinbarten Laufzeit sind uns darüber hinaus entstandene Spesen zu erstatten.

Protest, falls nicht anders vereinbart wird, gilt als erlassen.

7. Transportweg und Versicherung:

Die Wahl des Transportes, ob Schiff, Eisenbahn, Kraftwagen, Fuhrwerk, ist uns überlassen, falls er nicht vom Käufer vorgeschrieben wird.

Wenn nichts anderes vorgeschrieben wird, reist die Ware für Käufers Rechnung versichert. Versichert wird nur der Warenwert, ohne imaginären Gewinn zu den üblichen Versicherungs-Bedingungen und Prämiensätzen, Bei Cif- Verkäufen hat der Verkäufer nur den unverzollten Warenwert zu versichern, es sei denn, die Ware wird zu einem verzollten Preise verkauft. Wird bei Cif- Verkäufen die unverzollt verkaufte Ware auf Wunsch des Käufers verzollt, oder auf Zollversandschein, Lagerabmeldung bzw. Lagerabgabebeschein verladen, so obliegt dem Käufer die Versicherung des Zollbetrages.

Im Falle eines Schadens muss der Umfang durch amtliche Verwiegung unter Heranziehung des Frachtführers unverzüglich ermittelt und angezeigt werden, auch muss eine Tatbestandsaufnahme veranlasst werden. Nur dann besteht Aussicht, Ersatz zu erhalten.

8. Abruf:

Wegen der bis zum Ablauf einer Abruffrist nicht abgerufenen Ware können wir ohne Nachfrist vom Verträge zurücktreten. Ist die Lieferung von der Ausübung eines Wahlrechtes seitens des Käufers abhängig, so gilt die Bestimmung des § 375 des HGB. Bei Abschlüssen nach Wahl des Käufers müssen sich die Abrufe auf die verschiedenen abgeschlossenen Sorten im Rahmen der früheren Bezüge in den zur Wahl stehenden Sorten halten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung – auch für domizilierte und nicht domizilierte Schecks und Wechsel – ist Bremen. Für Streitigkeiten sind ausschließlich die stadtbremischen Gerichte zuständig,

10. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse:

Feindliche oder behördliche Maßnahmen, Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Unruhen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen jeder Art, Feuersbrunst und dergleichen befreien den Verkäufer nach seiner Wahl ganz oder teilweise von der Lieferung oder von der Einhaltung der Lieferfrist.

Bei Verkäufen für spätere und sukzessive Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung aus eintreffenden Partien vorzunehmen, wobei kleine Qualitätsabweichungen kein Recht auf Reklamationen geben.

Treten nach Vertragsabschluss Abschöpfungen, Zoll-, Steuer- oder Abschöpfungserhöhungen, Erschwerungen im Einkauf, in der Einfuhr oder in der Herstellung oder wesentliche Preissteigerungen in den Produktionsländern oder in der Devisenbeschaffung oder eine Heraufsetzung behördlich festgesetzter Preise ein, so sind wir berechtigt, von dem Abschluss für einzelne oder alle Partien zurückzutreten, soweit eine Fakturierung unsererseits noch nicht erfolgt ist, oder einen entsprechenden Aufschlag zu berechnen.

Für den Fall, dass die Zuteilung von Devisen für den Import ganz oder teilweise unterbunden werden sollte, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise von dem Verträge zurückzutreten oder die Ausführung des Auftrages bis zur Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zurückzustellen.

Breko GmbH